

# Revision Landwirtschafts- gesetz

Departement  
Volkswirtschaft und Inneres  
Abteilung Landwirtschaft

# Glarnerland macht möglich.



**Glarnerland**

# Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG)

Geschäfts-Nr.: 2025-60

## Was beinhaltet die Revision?

- gesicherte Basis für die **landwirtschaftliche Beratung** (Art. 2, 2a)
- Ausrichtung auf die **Ernährungsstrategie der AP30+** (Art. 2)
- Behandlung von **Sömmerungsbetrieben** als Grundstücke und Anpassungen der Pachtzinsberechnung (Art. 8, 9a , 9b, 10, 11, 11a)
- Grundlage für teilweise **Auslagerung des Agrarvollzugs** (Art. 13)

## Weshalb besteht Handlungsbedarf?

- Anpassung an Veränderungen (letzte Revision: 2014)
- Es braucht verlässliche Rahmenbedingungen für die Stärkung der **Wertschöpfung** damit
  - der **Strukturwandel** konstruktiv gestaltet werden,
  - das **Gesamtsystem der Glarner Land- und Alpwirtschaft** gestärkt und
  - die in der Bundesverfassung (Art. 104 und 104a) geforderten **multifunktionalen Leistungen** (Versorgungssicherheit, Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft und dezentrale Besiedlung) weiterhin erbracht werden können.

## Was sind die Ziele der Revision? (1/4)

- Die **landwirtschaftliche Beratung** ist ein **Gesetzesauftrag** des Bundes an die Kantone.
- Für eine unternehmerische, wertschöpfungsstarke Landwirtschaft ist der Zugang zu einer professionellen Beratung eine zentrale Voraussetzung.
- Die **Zusammenarbeit mit dem Plantahof** soll auf eine **verbindliche, langfristige Grundlage** gestellt werden können.
- Dies erfordert eine separate gesetzliche Grundlage mit **Finanzierung über das ordentliche Budget**.

## Was sind die Ziele der Revision? (2/4)

- Die die **Ernährungsstrategie** des Bundes nimmt die **gesamte Lebensmittelkette** von der Produktion bis zum Konsum in den Blick.
- Sie ist anschlussfähig an das laufende Mehrjahresprogramm der Neuen Regionalpolitik sowie an die bewährte Zusammenarbeit der Kantone Graubünden, Glarus, Tessin und Uri im Bereich der geschützten Regionalmarken (regio.garantie).
- Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen zur **Qualitäts- und Absatzförderung für Glarner Lebensmittel** sollen dieser **ganzheitliche Ansatz** umgesetzt und die **Wertschöpfung gestärkt** werden.

## Was sind die Ziele der Revision? (3/4)

- Die **Alpwirtschaft** hat für die Glarner Landwirtschaft eine herausragende Bedeutung. 120 Sömmerungsbetriebe bewirtschaften 14'500 ha Alpweiden – 300 Ganzjahresbetriebe nutzen 7'150 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.
- Die Sömmerungsbetriebe müssen die Produktionsausrichtungen der Ganzjahresbetriebe ergänzen.
- Dazu braucht es eine **regelmässige Erneuerung der Alpinfrastrukturen** und die entsprechenden Investitionen der Eigentümerschaft.
- Die Behandlung der Sömmerungsbetriebe als Grundstücke und eine angepasste Pachtzinsregelung sichern **tragbare Investitionen und eine wirtschaftliche Nutzung der Alpen**.

## Was sind die Ziele der Revision? (4/4)

- Der landwirtschaftliche Vollzug ist äusserst komplex.
- Zu guten Rahmenbedingungen für unternehmerische Betriebe gehört nebst der Beratung eine effektive und effiziente Umsetzung dieses Vollzugs.
- Der Kanton Glarus stösst hier an Grenzen.
- Mit der Möglichkeit der Auslagerung an Dritte soll ein Rechtsgrundlage für die **Übertragung von gewissen Vollzugsaufgaben, z.B. an Partnerkantone**, geschaffen werden. Ziel ist dabei ein optimierter Einsatz der Fachexperten der Abteilung Landwirtschaft für die Behandlung von betriebsspezifischen Anliegen. Der Massenvollzug (Erhebungen, Finanzflüsse, Datenaustausch mit dem Bund) soll bei Bedarf an andere Kantone ausgelagert werden können.

## Übersicht Vernehmlassungsantworten - 21 materielle Eingaben

- grossmehrheitliche Ablehnung der vorgesehenen **Rechtsgrundlage für Pacht- und Landnutzungsgenossenschaften**
- breite Zustimmung zur **Neuregelung der Beratung**; teilweise Kritik der Übertragung an Private
- Zustimmung zur **Qualitäts- und Absatzförderung**
- grundsätzliche Zustimmung, jedoch kritische bis ablehnende Haltung landwirtschaftlicher Kreise und der Gemeinden zum **Wechsel vom Gewerbe- zum Grundstücksbegriff für Sömmerungsbetriebe**
- uneinheitliche Rückmeldungen zur **Auslagerung einzelner Vollzugsaufgaben**, insb. an Private
- teilweise Kritik am fehlenden Einbezug Betroffener in die Erarbeitung der **Pachtzinsregelung** (Forderung nach Verschiebung der Revision)

## Berücksichtigte Anliegen aus der Vernehmlassung

### **Rechtsgrundlage für Pachtland- und Landnutzungsgenossenschaften**

- Verzicht auf Einführung

### **Pachtverhältnisse Sömmerungsbetriebe**

- Pächterstreckungen bleiben bei Sömmerungsbetrieben ausgeschlossen
- Verzicht auf informelle Überprüfung der Alppachtzinsen durch Abt. Landwirtschaft (bereits bestehende Regelung im Bundesrecht)

## Nicht berücksichtigte Anliegen aus der Vernehmlassung (1/3)

Auslagerung von **Beratung** und **Vollzugsaufgaben** an Private:

- Kooperation mit anderen Kantonen naheliegend und sinnvoll
- Auslagerung an Private soll möglich sein
  - keine Einschränkung des sehr kleinen Kreises möglicher Anbieter
  - gute Erfahrung der Zusammenarbeit im Bereich der Kontrollen

## Nicht berücksichtigte Anliegen aus der Vernehmlassung (2/3)

**Sömmerungsbetriebe** sind Grundstücke:

- Sömmerungsbetriebe sollen nicht wie bisher als Gewerbe behandelt werden
  - gemäss Bundesrecht (PZV; BGE 135 II 313) handelt es sich um Grundstücke, dies ermöglicht Pachtzinszuschläge
  - entsprechende Rechtssicherheit ist unabdingbar
  - In Kombination mit dem Vorschlag zur Pachtzinsgestaltung werden die Interessen der Glarner Land- und Alpwirtschaft insgesamt besser berücksichtigt als mit dem geltenden Recht

## Nicht berücksichtigte Anliegen aus der Vernehmlassung (3/3)

Keine **Verschiebung** der Revision

- Das Geschäft soll aus den folgenden Gründen nicht verschoben werden:
  - **Unveränderte Interessenlage:** Die Positionen zur Alppachtzinsregelung bleiben gegensätzlich  
→ eine Verschiebung bringt keine Annäherung.
  - **Mitwirkung gesichert:** Betroffene werden bei der Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen einbezogen.
  - **Kontinuität wichtig:** Eine Verschiebung gefährdet die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Beratung.

## Alppachtrechtliche Bestimmungen (1/4)

### **Sömmerungsbetriebe sind Grundstücke (Art. 9a Abs. 1)**

- die heutige Praxis der Pachtzinszuschläge für Sömmerungsbetriebe, die als Gewerbe gelten, würde einer Beschwerde gegen den Pachtzins nicht standhalten
- die bundesrechtlichen Bestimmungen zeigen eine Behandlung von Sömmerungsbetrieben als Grundstücke zwingend an – die meisten Kantone vollziehen das so
- ausgewogene Pachtzinszuschläge sind erforderlich, wenn Investitionen von Eigentümern getätigt werden sollen (Eigentum verpflichtet)
- ausgewogene Pachtzinszuschläge orientieren sich gleichzeitig am Potenzial der Wertschöpfung der Alpbewirtschaftung

## Alppachrechtliche Bestimmungen (2/4)

### Übergangsregelung (Art. 9a Abs. 2)

- keine Erfordernis für Ertragswertschätzungen bei Alpen mit weniger als 30 NST (bereits bisher als Grundstück behandelt)
- Planungssicherheit bei Alpen mit mehr als 30 NST: Verpflichtung für neue Ertragswertschätzung erst bei nächstem Vertragsabschluss
- kein Automatismus: wer unmittelbare Anwendung der neuen Bestimmungen anstrebt, muss bestehendes Pachtverhältnis kündigen
- ohne Kündigung laufen die Pachtverhältnisse wie vereinbart weiter

## Alppachtrechtliche Bestimmungen (3/4)

### **Bisherige Pachtzins- und Zuschlagsberechnung**

- Pachtzinsen Weiden nach Normalstoss (1 NST = 1 Kuh 100 Tage auf der Alp)
- Pachtzinsen Gebäude sind auf der Basis des Ausbaustandards und der Aufenthaltsdauer berechnet (min. 40 Tagen bzw. Verweildauer Stafel)
- Zuschläge (rechtswidrig bei als Gewerbe behandelten Alpen):
  - Zuschlag Weiden von 15% für jeden Sömmerungsbetrieb
  - Pachtzinszuschlag von max. 75.- pro Milchkuh

## Alppachtrechtliche Bestimmungen (4/4)

### Neue Pachtzins- und Zuschlagsberechnung

- Pachtzinsen für Gebäude werden über die gesamte Alpzeit fällig
- Zuschläge:
  - Zuschlag Weiden von höchstens 15% für jeden Sömmerungsbetrieb
  - Zuschlag Weiden von höchstens 15% für gut erschlossene Stafel (Erschliessung mit PW)
  - Zuschlag Gebäude von 15% (Milchverarbeitung) bzw. 10% (Milchproduktion)
  - Zuschlag für längere Pachtdauer

## Auswirkungen: Anpassung der pachtrechtlichen Bestimmungen (1/3)

### Abschätzung der Auswirkungen im Antrag an den Landrat - Ausgangslage

- Grundlage sind 85 Stafel, für welche Ertragswertschätzungen nach der Anleitung 2018 vorliegen
- Auswirkungen generell und differenziert nach Produktionsrichtungen zeigt Tabelle 2 des Antrags
- Auswirkungen im Überblick (Quintessenz der Tabelle 2 des Antrags)
  - Stabilität: im Durchschnitt resultiert eine geringfügige Veränderung (-2% Pachtzins)
  - Stafel ohne Milchverarbeitung werden günstigere Pachtzinsen aufweisen (durchschnittlich -12% Milchproduktion; - 28% Weidehaltung)
  - Stafel mit Milchverarbeitung werden höhere Pachtzinsen aufweisen (durchschnittlich +14%)



# Auswirkungen: Anpassung der pachtrechtlichen Bestimmungen (2/3)

## Abschätzung der Auswirkungen Tabelle 2

alt, jedoch nun  
rechtskonform

neu für Erschliessung PW  
(schneller auf Heimbetrieb)

neu, da Gebäude  
verfügbar bleiben

neu, da längere Pachtdauer  
vorteilhaft für beide Parteien

Pachtzins / Produktionsausrichtung		Alle Produktionsausrichtungen (N = 85)	Milchverarbeitung (28 = N)	Milchproduktion (43 = N)	Weidehaltung (14 = N)
Pachtzins Weiden (wie bisher)	Summe	126'486	43'457	67'024	16'005
	Mittelwert	1'488	1'552	1'559	1'143
Zuschlag Weiden (örtliche Verhältnisse, Art. 7 Abs. 3)	Summe	18'973	6'519	10'054	2'401
	Mittelwert	223	233	234	171
Zuschlag Weiden (betriebsbezogen, Art. 7 Abs. 4 Bst. b)	Summe	14'316	4'680	8'827	809
	Mittelwert	168	167	205	58
<b>Pachtzins mit beiden Zuschlägen für Weiden</b>	<b>Summe</b>	<b>159'775</b>	<b>54'656</b>	<b>85'905</b>	<b>19'214</b>
	<b>Mittelwert</b>	<b>1'880</b>	<b>1'952</b>	<b>1'998</b>	<b>1'372</b>
Pachtzins Gebäude (wie bisher)	Summe	178'273	105'687	67'368	5'218
	Mittelwert	2'097	3'775	1'567	373
Korrektur Pachtzins Gebäude (korrigiert auf ganze Alpzeit)	Summe	76'359	54'495	19'773	2'090
	Mittelwert	898	1'946	460	149
<b>Pachtzins Gebäude mit Korrektur Alpzeit</b>	<b>Summe</b>	<b>254'632</b>	<b>160'183</b>	<b>87'141</b>	<b>7'308</b>
	<b>Mittelwert</b>	<b>2'996</b>	<b>5'721</b>	<b>2'027</b>	<b>522</b>
<i>Zuschlag längere Pachtdauer (Art. 13) und nach Produktionsausrichtung</i>	<i>Summe</i>	<i>25'428</i>	<i>16'113</i>	<i>8'652</i>	<i>663</i>
	<i>Mittelwert</i>	<i>299</i>	<i>575</i>	<i>201</i>	<i>47</i>
<b>Total</b>	<b>Summe</b>	<b>439'835</b>	<b>230'951</b>	<b>181'698</b>	<b>27'186</b>
	<b>Mittelwert</b>	<b>5'175</b>	<b>8'248</b>	<b>4'226</b>	<b>1'942</b>
Veränderung gegenüber geltendem Vollzug	Summe	-7'781 (-2%)	27'573 (14%)	-24'756 (-12%)	-10'598 (-28%)
	Mittelwert	-91 (-6%)	984 (10%)	-575 (-10%)	-757 (-24%)

## Auswirkungen: Anpassung der pachtrechtlichen Bestimmungen (3/3)

### Wirkung des bestehenden Vollzugsdefizits (veraltete Ertragswertschätzungen)

- **69% der Alppachtzinsen** basieren nicht auf der Anleitung 2018
- 39% davon liegen im Durchschnitt **20% unter** den Zinsen gemäss den aktuellen Ertragswertschätzungen
- **Handlungsspielraum der Gemeinden:** Neue Pachtverträge auf Basis aktueller Ertragswertschätzungen können das Vollzugsdefizit beheben und die Erträge verbessern

## Konkretisierung auf Verordnungsstufe

### **Revision Landwirtschaftsverordnung zu alppachtrechtlichen Bestimmungen**

- Einbezug von Landwirtschaftskommission, Gemeinden, bäuerliche Kreise
- Konkretisierung der neuen Bestimmungen im kantonalen LwG (z.B. Aufwand Erschliessung, Zustand Infrastruktur, Stallplätze etc.)
- Konkretisierung der relevanten bundesrechtlichen Bestimmungen (z.B. Pächterinvestitionen)